
GEMEINDE EGENHOFEN



Landkreis Fürstentfeldbruck

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen
Oberweikertshofen“

- A) PLANZEICHNUNG
- B) VERFAHRENSVERMERKE
- C) BEGRÜNDUNG
- D) UMWELTBERICHT

ENTWURF

Auftraggeber: Ziegelsysteme Michael Kellerer GmbH & Co. KG

Fassung vom 03.07.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Projektnummer: 20050

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: CR

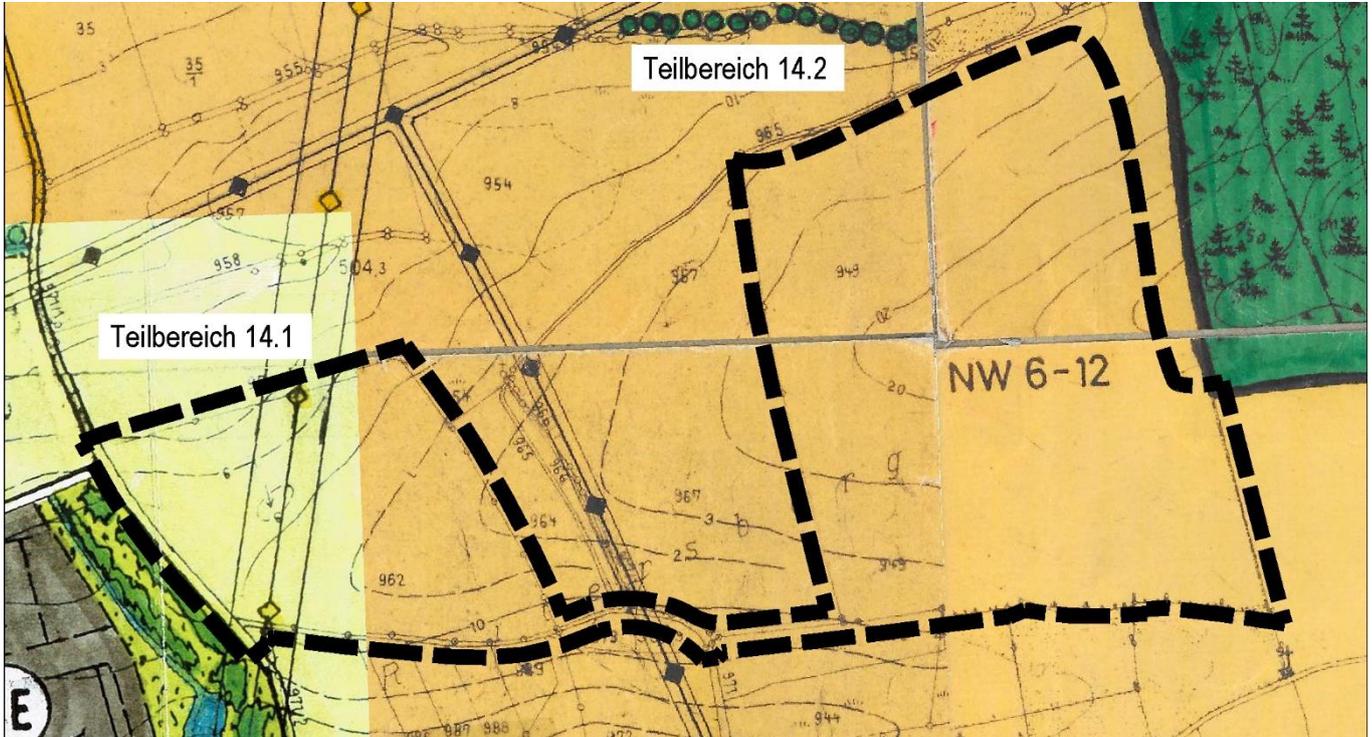
INHALTSVERZEICHNIS

A)	PLANZEICHNUNG	3
A1)	AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FNP	3
A2)	14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (M 1 : 5 000)	3
A3)	ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)	4
B)	VERFAHRENSVERMERKE	5
C)	BEGRÜNDUNG	6
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	6
2.	Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	6
3.	Darstellung im Flächennutzungsplan	8
4.	Planungsrechtliche situation	8
5.	Übergeordnete Planungen	9
6.	Planungskonzept	14
7.	Naturschutzfachlicher Ausgleich	15
8.	Denkmalschutz	15
D)	UMWELTBERICHT	16

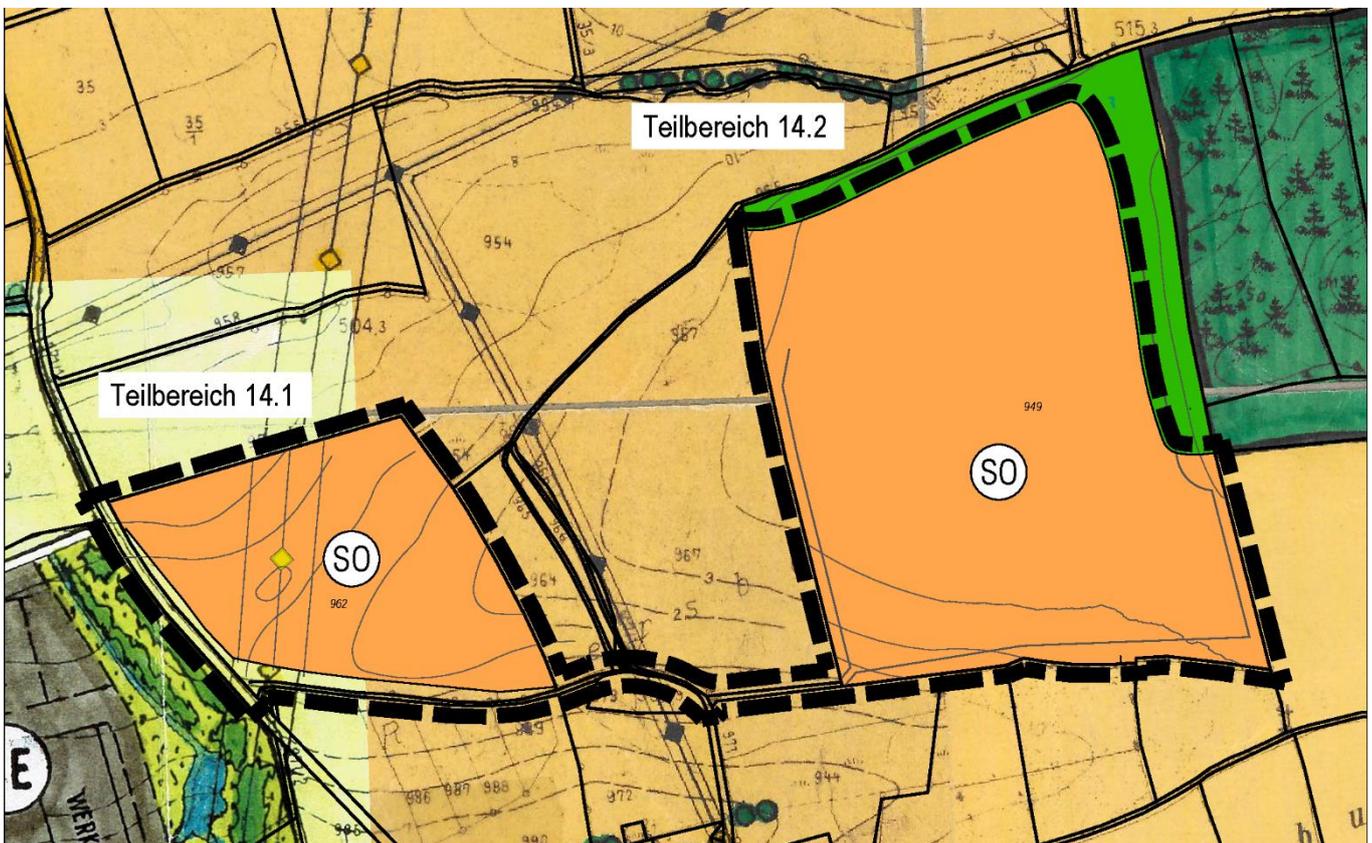
A) PLANZEICHNUNG

A1) AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FNP

in der Fassung vom 22.02.1984, M 1:5.000 mit Markierung des Änderungsbereiches



A2) 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (M 1 : 5 000)



A3) ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 22.02.1984

Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ im Sinne des § 11 BauNVO

Grünordnung



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

B) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.08.2020 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 03.08.2020 hat in der Zeit vom 13.09.2021 bis 15.10.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 03.08.2020 hat in der Zeit vom 13.09.2021 bis 15.10.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ beteiligt.
5. Der Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____ bis _____._____ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____._____ die 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____._____ festgestellt.

Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom _____._____ AZ _____._____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Fürstfeldbruck (Siegel)

8. Ausgefertigt

Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am _____._____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Egenhofen, den

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Der hier vorliegende Standort zeigt sich aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur als geeignet. Darüber hinaus handelt es sich um keine ökologisch hochwertigen Flächen.

Mit der Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung entspricht die Gemeinde durch die Nutzung erneuerbarer Energien auch den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB) auf dafür geeigneten Standorten und handelt ebenfalls entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern September 2018, nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)).

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen.

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.*

Es ist die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen im Ortsteil Oberweikertshofen auf den Flurnummern 949 und 962 vorgesehen. Die Gesamtfläche der Photovoltaikanlagen beträgt ca. 12,2 ha. Die Teilfläche 14.1 beträgt ca. 3,3 ha, die Teilfläche 14.2 beträgt ca. 8,8 ha.

Den Änderungsbereich stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zum geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ geändert.

2. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Die zu beplanenden und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehenen Flächen befinden sich im Gemeindegebiet Egenhofen, östlich des Ortsteiles Oberweikertshofen.

Das Gebiet befindet sich südlich landwirtschaftlicher Flächen, nördlich des Weilers Eurastetten sowie östlich der Ziegelei und westlich der direkt angrenzenden Waldfläche. Aufgrund der

vorhandenen Geländeneigungen und bestehenden Gehölzstrukturen im Norden und Nordosten ist das Plangebiet aus nördlicher und nordöstlicher Richtung nicht einsehbar. Zudem bieten die westlichen Gewerbe- und Gehölzstrukturen weiteren Sichtschutz.

Das Vorhabengebiet wird derzeit entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland) und dient bzw. diente teilweise als Standort für Tagebau.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (weiß umrandet); Quelle: Geodatenviewer der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022.

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Es befinden sich zudem keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28, 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler).

3. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Egenhofen wurde mit Bescheid des Landratsamtes München am 22.02.1984 genehmigt und am 28.08.1984 bekannt gemacht. Er wurde zwischenzeitlich dreizehn Mal geändert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der 14. Änderung überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ferner beinhaltet der wirksame Flächennutzungsplan eine von Nord nach Süd durch das Flurstück der Nummer 962 verlaufende Leitung. Darüber hinaus gibt es eine von West nach Ost und über Teilbereich 14.1 nach Süd verlaufende Hochspannungsleitung. Im Westen des Planbereichs befindet sich eine als Gewerbegebiet samt Abbaugelände dargestellte Fläche, dabei handelt es sich um den Sitz der Ziegelei. Zudem liegt das Plangebiet nordwestlich und südlich der als Wohngebiete und Dorfgebiete dargestellten Ortsteile Oberweikertshofen und Eurastetten.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist folglich derzeit planungsrechtlich nicht zulässig.

4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Regel verfahrensfrei, d. h. sie können ohne Baugenehmigung errichtet werden, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und wenn sie den Festsetzungen der jeweiligen Satzung entsprechen. Als Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Anschließend erfolgt das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ sind für die Gemeinde Egenhofen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Aussagen sowie Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region München (RP 14) zu beachten.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013/2020)

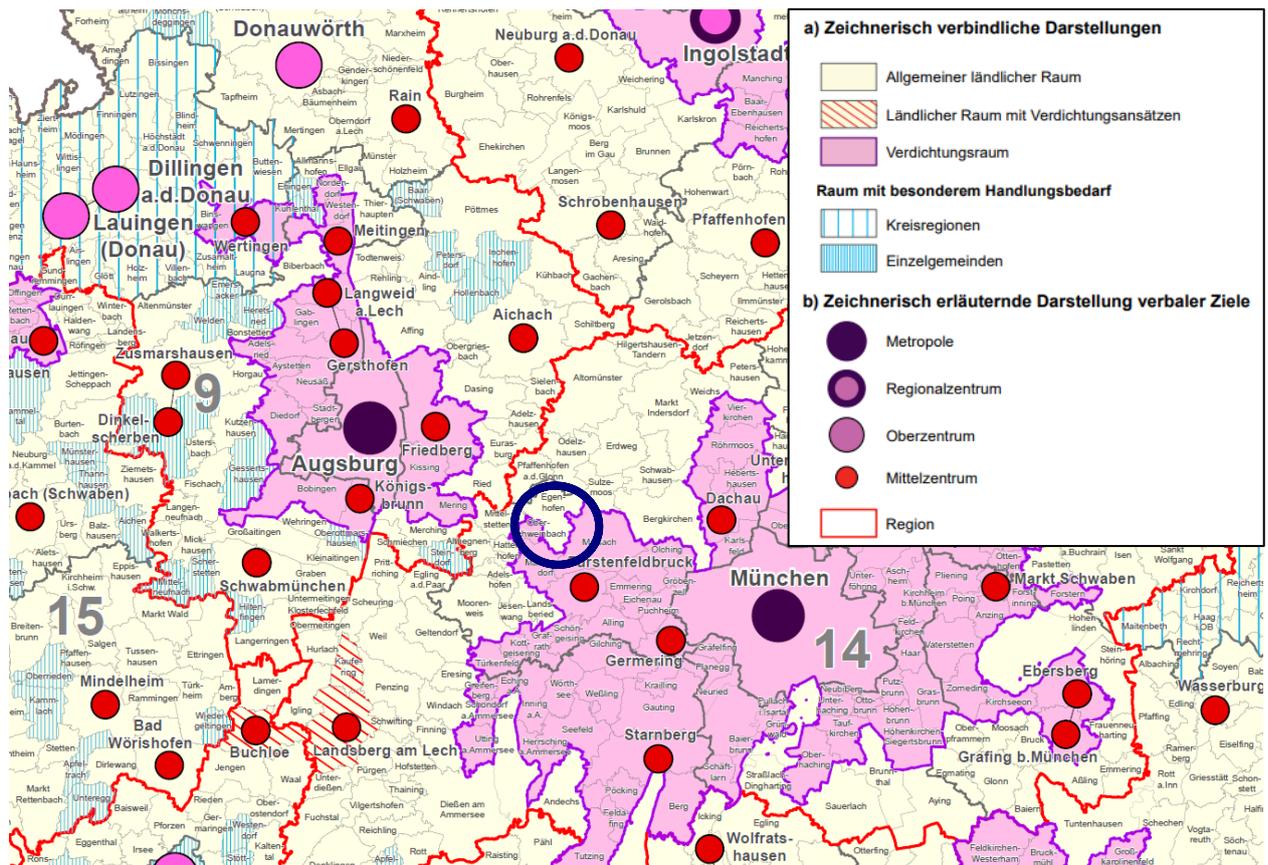


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2023 (Strukturkarte)

5.1 Aussagen zur Gemeinde und Landkreis

Im LEP Bayern ist München als Oberzentrum dargestellt (vgl. Abbildung 2: Auszug LEP Strukturkarte). Die Gemeinde Egenhofen befindet sich im Allgemeinen ländlichen Raum. Zudem befindet sich Egenhofen nicht auf der Liste der besonders Strukturschwachen Regionen.

5.1.1 Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Im LEP ist hinsichtlich des Erhalts von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen folgender Grundsatz festgehalten:

- **(G) 5.4.1:** *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen [...] sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*
- **(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.**

>>> Durch die Errichtung der PV-Anlagen werden Flächen der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung entzogen.

>>> Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz nicht widersprochen. Die Folgenutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung ist zudem wieder Landwirtschaft. Die Böden können sich in dieser Zeit regenerieren, nachdem Düngeeinträge und Bodenbearbeitung während der PV-Nutzung ausbleiben.

5.1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Energiegewinnung

- **1.1.3 (G) [...] Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.**

>>> Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad.

- **1.3.1 (G):** *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].*

>>> Durch die Errichtung des Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Erzeugung von PV-Leistung wird dazu beigetragen, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.

- **6.1 (G):** *Sicherstellung der Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher).*

>>> Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage entspricht diesem Grundsatz.

- **6.2.1 (G):** *Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. [...] Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

>>> Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.* Die Abwägung erfolgt im Zuge der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes.

- **6.2.3 (G):** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

>>> Der Standort erweist sich als geeignet, da er aufgrund der bestehenden Geländeneigung und umgebenden Gehölzstrukturen sowie der Lage östlich eines Gewerbegebietes aus zwei Richtungen kaum einsehbar ist und somit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringgehalten werden. Zudem handelt es sich um einen bestehenden und einen ehemaligen Standort des Lehmbaus, weshalb hier von einem Konversionsstandort ausgegangen werden kann. Der Lehmtagebau stellt außerdem eine gewisse Vorbelastung dar. Der Grundsatz wird somit in hohem Maße berücksichtigt.

5.1.3 Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G):** *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*
- **7.1.6 (G):** *Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. [...] Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt.*

>>> Durch die vorliegende Planung erfolgt trotz der technischen Überformung der Fläche eine ökologische Aufwertung zugunsten von Natur- und Landschaft. Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden nach Umsetzung der Planung extensiv als artenreiches Grünland genutzt. Darüber hinaus erfolgt die Anlage von artenreichen Säumen. Folglich wird die Natur aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden so minimiert.

>>> Durch die Einzäunung der PV-Anlage kann kleinräumig ein Trennungseffekt entstehen. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung eines Abstandes von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante. Somit stellt der Solarpark für Kleintiere keine Wanderbarriere dar. Der Barrierewirkung für Großsäuger wird durch die Teilung der PV-Anlage entgegengewirkt. Durch die Extensivierung der Flächen wird ferner der Biotopverbund verbessert.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

5.2 Regionalplan der Region München (RP 14)

Im Regionalplan der Region München ist die Gemeinde Egenhofen ohne besondere raumstrukturelle Ziele dargestellt.

Der Regionalplan München enthält bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Standortaussagen, weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete. Folglich liegt die freie raumordnerische Umsetzung im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes in der Hand der Gemeinden und Städte.

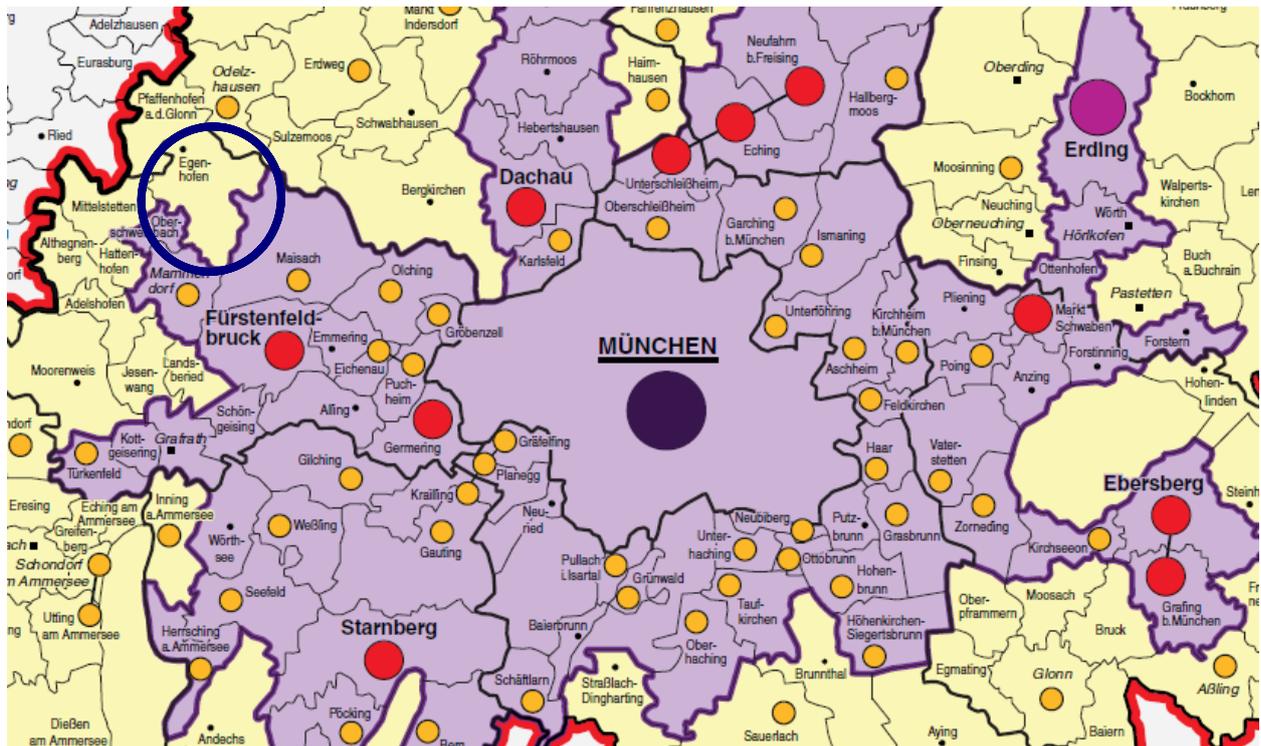


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 14; Regionaler Planungsverband München, 2018), Karte 1: Raumstruktur

5.2.1 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 22.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

Erfordernisse

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP 14 B IV Z 5.4.2).

Vorranggebiete für Lehm und Ton: [...] Egenhofen (VR L600) [...] (RP 14 B IV Z 5.5.2).

Durch die Festlegung der Nachfolgefunktionen kommt der jeweils getroffenen Aussage für die Nutzung des Gebietes besonderes Gewicht zu (RP 14 B IV G 5.7).

Nachfolgefunktionen für Lehm und Ton VR L 600 landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung (RP 14 B IV G 5.7.2.2).

Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden (RP 14 B IV G 7.2).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (RP 14 B IV G 7.3). Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (RP 14 B IV G 7.4).

Beurteilung

Die Planungen sind hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Das Vorhaben trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist durch den räumlichen Zusammenhang mit der angrenzenden Stromleitung als Infrastruktur sowie das westlich anschließende Ziegeleigelände geprägt und aus landesplanerischer Sicht als entsprechend vorbelastet zu bewerten. Die geplante Aufständigung der Module dient einer Minimierung der Versiegelung des Standortes und ermöglicht weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Allerdings liegen beide Teilflächen SO1 sowie SO 2 (letzteres zu etwa 2/3) im Vorranggebiet für Bodenschätze Lehm und Ton L 600.

Im Bereich der Teilfläche SO1 ist laut Begründung jedoch der Abbau des relevanten Rohstoffes bereits abschließend erfolgt, die Fläche verfüllt und in Rekultivierung. Unter der Voraussetzung der abschließend erfolgten Gewinnung des vorhandenen Rohstoffes, stehen die Planungen im Teilbereich SO1 dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen.

Der innerhalb des Vorranggebietes L 600 liegende Anteil der Teilfläche SO2 steht dem Vorrang der Rohstoffgewinnung entgegen, solange in diesem Bereich nicht die Gewinnung des vorhandenen Rohstoffes Lehm und Ton vollständig abgeschlossen ist, und somit in Konflikt mit dem Ziel RP 14 B IV Z 4.3.2. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen.

5.2.2 Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung

Für das gesamte Gebiet besteht eine genehmigte Abgrabungserlaubnis. Der Vorhabenträger hat auch im SO2 im Norden bereits mit der Gewinnung des vorhandenen Rohstoffes Lehm und Ton begonnen, weshalb in der Darstellung des Planungszieles eines Sondergebietes für die Gewinnung von Solarenergie kein Widerspruch besteht.

Gleichzeitig wird für die Ausweisung des nördlichen Teils des SO2 im Bebauungsplan die zeitliche Abfolge der zulässigen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB so festgesetzt, dass die vorrangige Nutzung der Gewinnung des vorhandenen Rohstoffes Lehm und Ton vollständig abgeschlossen sein muss. Im Anschluss daran ist an erster Stelle die Nutzung als Fläche zur Gewinnung von Solarenergie und an zweiter Stelle als Fläche für die Landwirtschaft zulässig.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) wird gewährleistet, dass dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan Rechnung getragen wird und die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Standortentscheidung

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) an Siedlungseinheiten gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen. Die Ausweisung soll gemäß der Höheren Landesplanung bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Hinsichtlich der Flächenschonung sowie Schonung des Landschaftsbildes, sollten vorrangig Dachflächen genutzt werden. Die Umsetzung ist jedoch mit einem hohen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden. Zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie der gegenwärtigen Energiekrise ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dies ist mit Freiflächenphotovoltaikanlagen wesentlich schneller realisierbar als mit dem Ausbau von Dachflächen.

Der bestehende Ziegeleibetrieb hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt und einen erhöhten Strombedarf für die Herstellung von Ziegeln. Es ist vorgesehen, den erzeugten Strom vorwiegend für die Eigennutzung zu verwenden und somit eine klimaneutrale Produktion zu erreichen. Es ist damit eine Ortsgebundenheit gegeben und eine tiefergehende Prüfung von Alternativstandorten zur Umsetzung der Planung nicht veranlasst. Die bereits vorhandene Infrastruktur kann zudem genutzt werden.

Hierfür sollen Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Nach dem diese im Besitz des Betreibers und gleichzeitig in unmittelbarer Nähe zu Verbraucher liegt, eignen sich die ehemaligen und zukünftigen Abbauflächen besonders für das Vorhaben.

6.2 Planungsalternativen

Aufgrund mangelnder Grundstücksverfügbarkeiten und fehlender vorbelasteter Standorte, stehen derzeit keine Planungsalternativen zur Verfügung. Die im Umweltbericht genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen in erster Linie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dadurch, dass die Planung auf einer Konversionsfläche erfolgt und das Planvorhaben von Osten und Westen eingeschränkt sichtbar ist, wird der Standort als geeignet bewertet.

Zudem liegt das Plangebiet gemäß dem Energie-Atlas Bayern in einem *nicht benachteiligten Gebiet*. Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 10 MWp sind auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Freiflächenverordnung" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

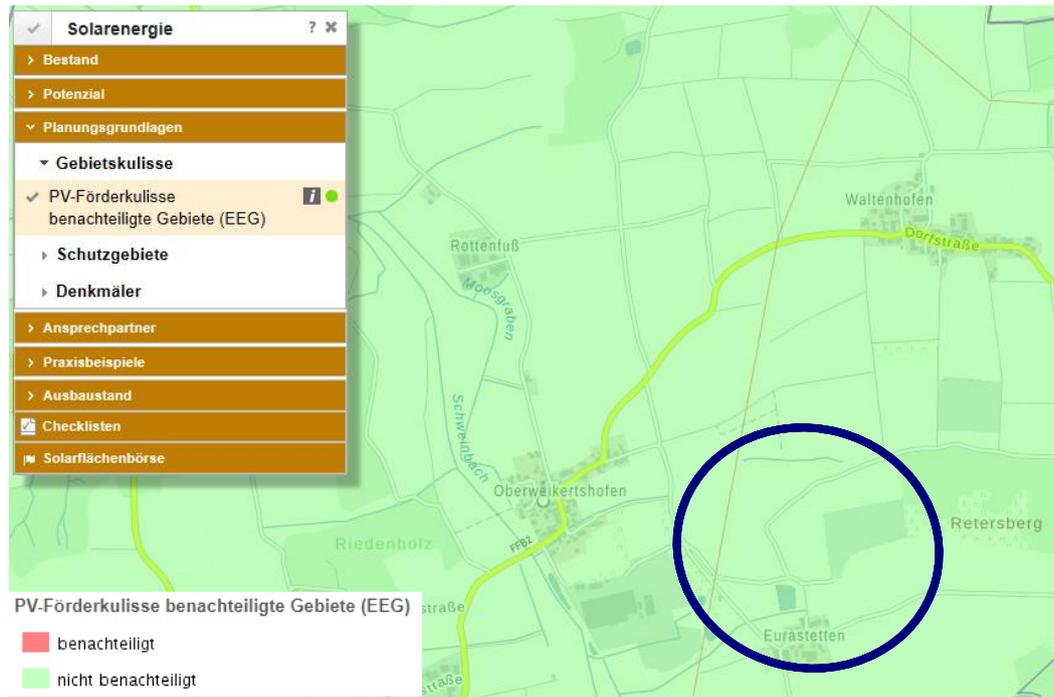


Abbildung 4: Auszug Energie-Atlas Bayern 2019; © Bayerische Staatsregierung / ATKIS: © 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung

7. NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH

Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte im damaligen Aufstellungsverfahren die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach dem Rundschreiben der Oberen Baubehörde (OBB) vom 19.11.2009. Dieses Schreiben wurde zwischenzeitlich durch die Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 ersetzt. Im damaligen Aufstellungsverfahren wurde mit einem Ausgleichsfaktor von 0,1 eine Gesamtausgleichsverpflichtung (SO1 und SO2) von ca. 1,1 ha ermittelt.

Nachdem die Eingriffsermittlung nicht mehr den aktuellen Planungsvoraussetzungen entspricht, erfolgt die Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der neuen Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Umweltbericht (Teil E, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Darin wurde eine positive Ausgleichsbilanzierung von 195.019 WP berechnet. Es ist somit kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf erforderlich.

8. DENKMALSCHUTZ

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

D) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erheblich Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht enthält nachfolgend zusammenfassend nachfolgende Hinweise:

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 12,2 ha stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort südlich der Gemeinde Egenhofen in der Gemarkung Oberweikertshofen sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 12,2 ha stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort südlich der Gemeinde Egenhofen in der Gemarkung Oberweikertshofen sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Der Bereich des Vorhabens wird derzeit teilweise zum Abbau von Lehm und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Er soll als Freiflächen-Photovoltaikanlage entwickelt werden. Altlasten sind nicht bekannt, ein Eingriff in Biotope oder Schutzgebiete erfolgt nicht. Bodenversiegelung wird nur in sehr geringem Umfang stattfinden (Befestigungen der Solarmodule mit Schraub- bzw. Rammgründungen, evtl. Errichtung von Wechselrichterstationen und interner Erschließungswege). Aufgrund einer extensiven Pflege der sich zwischen den Modulen befindenden Wiesenflächen und einer Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere ergeben sich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da das Gelände nach Norden abfällt, sich östlich angrenzend ein Wald befindet und westlich Gehölze und Gewerbe die Sicht auf den Planbereich verdecken, ergeben sich auch auf das Schutzgut Landschaft geringe Auswirkungen. Die Oberflächenstrukturen, die Wasserverhältnisse, das Relief und die Vegetationsausprägung lassen darüber hinaus auf eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft schließen. Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich praktisch keine negativen Auswirkungen. Das Plangebiet befindet sich in einem kleinstrukturierten Landschaftsbereich, welches lediglich für die Kaltluftentstehung eine Bedeutung hat.

Insbesondere durch den geringen Versiegelungsgrad der gesamten Fläche, die Ausführung der Montagewege in wasserdurchlässiger Bauweise und die Festsetzung extensiver Wiesenflächen zwischen und unter den Solarmodulen werden negative Auswirkungen erheblich vermieden. Diese Strukturen sind für Kleinlebewesen aus ökologischer Sicht besser geeignet, als z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch können so, sowie durch die Pflanzmaßnahmen, zusätzlich neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt werden. Bodenerosionen sowie Oberflächenabfluss können durch den Dauerbewuchs erheblich reduziert werden. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland kommt es während des PV-Betriebes zu Bodenregenerationsprozessen.

Die Gewinnung des Solarstroms ist mit hohem Gewicht positiv zu werten. Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet den Grundsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Auch gehen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Emissionen aus. Blendwirkungen auf Siedlungsflächen können aufgrund

der Entfernung und Lage ausgeschlossen werden. PV-Anlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutenden positiven Beitrag für die Umwelt dar.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der Planungskonzeption sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es kann sogar von tendenziellen Verbesserungen auf einige Schutzgüter ausgegangen werden.

Die geplanten Solaranlagen verursachen bezogen auf die untersuchten Schutzgüter bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	keine
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine